

Satzung des B.Ä.M. e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „B.Ä.M. e.V.“ Der Name steht für Berliner Academy für Marching Drums.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin - Charlottenburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck Musik und musikalische Erziehung zu fördern, indem er vor allem Kinder und Jugendliche an diese Kunst heranführt. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Musikalische Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für die in Deutschland bisher kaum verbreitete Art des Showtrommelns
 - Ziel ist es ein oder mehrere Schlagzeuggruppen (Drumlines) nach US-amerikanischem Vorbild auszubilden um an Straßenumzügen, Sportveranstaltungen und eigenen Bühnenshows aufzutreten
 - Angebot von Kursen und Organisation von kulturellen Veranstaltungen auf diesem Gebiet
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit endgültig.
- (3) Der Mitgliedbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beiträge sind so zu gestalten, dass sie dem Satzungszweck dienlich sind.
- (4) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Ein bereits entrichteter Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

- a) Der Vorstand beschließt oder
- b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Wahl des Vorstands,
- b) Entscheidung über die Befreiung von Vorstandsmitgliedern von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- c) Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds
- d) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl des Kassenprüfers
- g) Festlegung der Beitragsordnung
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(6) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten die Versammlung

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag der Mitgliederversammlung sind die Abstimmungen geheim durchzuführen.

(8) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.

§6 Der Vorstand

(1) Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Schatzmeister
- d) Dem Schriftführer

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist das verbleibende Vorstandsmitglied berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Zur Vorstandwahl wählt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Er erhält für seine hauptamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden .

(4) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB (Vertretung im Außenverhältnis) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Der 1. Vorsitzende ruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(7) Der Vorstand verwaltet die Vereinskassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(8) Die Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt die Entlastung des Vorstands.

§9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) Der Vorstand beschlossen hat
- b) Von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

(3) Die Beschlussfassung richtet sich nach § 5 (8).

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden (Vermögensbindung bei Auflösung). Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.10.2014 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 12.05.2015 und 30.03.2023 geändert.